

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter und der Fraktion der AfD

Für eine sichere Rente unserer Kinder – Junior-Spardepot

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Rente steht aufgrund der demografischen Krise vor großen Herausforderungen¹. Kapitalgedeckte Elemente können eine Möglichkeit zur Stärkung der Altersvorsorge darstellen. Allerdings erfordert eine staatliche wertpapierbasierte Altersvorsorge einen sehr langfristigen Anlagehorizont, um die Risiken des Kapitalmarkts abzufedern und sich bei einem überschaubaren Mitteleinsatz den Zinseszins-Effekt² zunutze zu machen.

Die Finanzierung der neuen Altersvorsorge soll aus Steuermitteln erfolgen. Die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung werden bereits für das bestehende Umlagesystem benötigt. Seit dem Ende der Niedrigzinsphase ist eine Schuldenaufnahme wie sie etwa beim „Generationenkapital“³ erfolgt, nicht mehr verantwortbar. Dieses Vorsorgekonzept spekuliert auf eine dauerhaft positive Renditedifferenz zwischen Aktien und Staatsanleihen.

Eine neue kapitalgedeckte Altersvorsorge, die mit Steuermitteln finanziert wird, muss den begünstigten Bürgern auch den Eigentumsschutz gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) gewährleisten, um ihre Daseinsberechtigung zu rechtfertigen.

Mit den „Altersvorsorge-Fondssparplan“ können wir unseren Kindern und Enkeln eine neue Rentenperspektive geben, ohne dabei Schulden zu machen.

¹ RVaktuell 2/2023, Dr. Reinhold Thiede, Die Demografische Belastung steigt... <https://rvaktuell.de/02-2023/die-demographische-belastung-steigt-aber-weniger-als-in-der-vergangenheit15-koordinierte-bevoelkerungsvorausberechnung-annahmen-ergebnisse-erste-folgerungen/>

² vgl. Comdirect Magazin <https://magazin.comdirect.de/finanzwissen/anlegen-und-investieren/zinseszins-effekt#was-ist-der-zinseszins-effekt>

³ vgl. BMAS, Rentenpaket II – Referentenentwurf www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-stabilisierung-des-rentenniveaus-aufbau-generationenkapital.html

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. eine unabhängige Stiftung („Gemeinschaftsstiftung“) als Ergänzung zur umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung zum langfristigen Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorgesäule errichtet wird und
2. dabei für jedes neugeborene Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit und tatsächlichem Daueraufenthalt im Inland ein „Altersvorsorge-Fondssparplan“ und entsprechendes „Junior-Spardepot“ eingerichtet und diese Altersvorsorge so ausgestaltet wird, dass
 - a) personenbezogene Fondssparpläne zweckgebunden zur Altersvorsorge geführt werden;
 - b) individuelle Anwartschaftsrechte, die dem Eigentumsschutz des Artikels 14 des Grundgesetzes unterliegen, aufgebaut werden;
 - c) die Fondssparpläne aus Steuermitteln des Bundes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr des Kindes mit monatlichen zweckgebundenen Einzahlungen in Höhe von anfänglich 100 Euro bespart werden,
 - d) die monatlichen Sparbeträge im Rahmen der Finanzierbarkeit aus Steuermitteln entsprechend der Inflation dynamisiert werden (Prüfauftrag);
 - e) eine Verwendung von Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung für die Altersvorsorge-Fondssparpläne ausgeschlossen ist;
 - f) die Anlage wertpapierbasiert in einem Fonds erfolgen soll und dabei eine renditeorientierte Anlagepolitik verfolgt wird;
 - g) den Inhabern der „Junior-Spardepots“ perspektivisch ein Wechsel zu einem zertifizierten, alternativen Fonds und nach Eintritt der Volljährigkeit auch eine Fortführung der Fondssparpläne mit steuerlich abzugsfähigen Eigenbeiträgen ermöglicht wird;
 - h) spätestens ab der Regelaltersgrenze monatliche Renten bzw. Auszahlungen auf Basis des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kapitalstocks möglich sind; wobei die Leistungen grundsätzlich nachgelagert besteuert werden sollen.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II. 1. Unabhängige „Gemeinschaftsstiftung“

Die zu errichtende Stiftung namens „Gemeinschaftsstiftung“ hat den Zweck, eine kapitalgedeckte Altersvorsorge für nachfolgende Generationen aufzubauen. Dies soll in Form von „Altersvorsorge-Fondssparplänen“ erfolgen, welche als Ergänzung zur umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung dienen sollen. Die „Gemeinschaftsstiftung“ soll unabhängig sein und insbesondere von jeglicher politischen Einmischung frei sein. Dies soll durch die Satzung und Besetzung von Vorstand und Kuratorium gewährleistet werden. Die Besetzung des Kuratoriums soll auch die Interessen der Inhaber der „Junior-Spardepots“ personell widerspiegeln. Eine unabhängige Stiftung ist notwendig, um langfristig den Stiftungszweck und eine renditeorientierte Anlagepolitik umzusetzen. Die „Gemeinschaftsstiftung“ verwaltet die „Altersvorsorge-Fondssparpläne“ und entsprechenden „Junior-Spardepots“. Um sicherzustellen, dass die Investitionen am Kapitalmarkt professionell durchgeführt werden, wird bis

zum Aufbau entsprechender Kompetenzen bei der „Gemeinschaftsstiftung“ eine bereits bekannte und bewährte Fondsgesellschaft beauftragt.

Im Rahmen der Verwaltung könnten vorhandene Strukturen durch die „Gemeinschaftsstiftung“ genutzt werden. Die individuellen „Junior-Spardepots“ könnten in der Digitalen Rentenübersicht⁴ abgebildet werden und die Steuer-Identifikationsnummer⁵ als persönliches Identifikationsmerkmal dienen.

Zu II. 2. Funktionsweise des „Altersvorsorge-Fondssparplan“

Mit dem „Altersvorsorge-Fondssparplan“ ist es möglich, erhebliche individuelle Ansprüche auf eine kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen. Dabei besteht die Chance auf eine „echte Grundrente“, die aus einem werthaltigen Kapitalstock gespeist wird. Dies funktioniert trotz des vergleichsweise niedrigen finanziellen Aufwandes durch den Zinseszins-Effekt über eine sehr lange Laufzeit. In der Sparphase werden mit einer monatlichen Einzahlung von 100 Euro in der Zeit von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes 21.600 Euro eingezahlt. Bei einer durchschnittlichen Rendite von 4 Prozent wären nach 18 Jahren rund 31.000 Euro angespart. Dieses Depotguthaben würde dann bei 4 Prozent Rendite und ohne weitere Einzahlungen bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren auf über 214.000 Euro anwachsen.

Zu II.2.a) Personenbezogene Fondssparpläne

Die Fondssparpläne bzw. die entsprechenden „Junior-Spardepots“ sollen auf das einzelne Kind personalisiert werden. Das Kind muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in der Ansparphase bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Zentraler Zweck des Fondssparplan ist die Altersvorsorge. Andere Zwecke – wie etwa eine Entnahme- oder Beleihungsmöglichkeit für eine Baufinanzierung – würden die Sicherung der Altersvorsorge gefährden. Der hohe Kapitalstock kann nur über einen sehr langen Zeitraum aufgebaut werden und nur dann kommt der Zinseszins-Effekt voll zum Tragen.

Zu II.2.b) Individuelle Anwartschaftsrechte

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die Fondssparpläne und die entsprechenden „Junior-Spardepots“ individuelle Anwartschaftsrechte mit dem Eigentumsschutz des Artikels 14 des Grundgesetzes vermitteln. Nur durch die Gewährung des Eigentumsschutzes ist die Zweckerfüllung gegenüber einem möglichen staatlichen Zugriff auf die Spardepots langfristig gesichert. Insofern ist eine von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweichende Regelung erforderlich⁶. Das Bundesverfassungsgericht will Anwartschaften nur dann Eigentumsschutz zuerkennen, wenn sie auf nicht unerheblichen eigenen Leistungen beruhen. Nicht von Artikel 14 Absatz 1 GG geschützt seien dagegen Rechtspositionen, die überwiegend auf staatlicher Gewährung beruhen oder die der Staat in Erfüllung einer Fürsorgepflicht einräumt⁷.

Fällig wird der Anspruch auf Auszahlungen bzw. Rente aus dem „Junior-Spardepot“ erst mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze, optional bereits mit der Vollendung des 65. Lebensjahr. Dieses Konzept sichert auch die Zweckerfüllung (Altersvorsorge) und verhindert eine spätere Zweckentfremdung oder bewusste Verwässerung durch die Politik. Insbesondere die Tatsache, dass keine eigenen Beitragsleistungen der Begünstigten zugrunde liegen, könnte die Fondssparpläne sonst für politische Begehrlichkeiten angreifbar machen.

Zu II.2.c) Ansparen nach Art eines ETF-Sparplans

Die Fondssparpläne werden in monatlichen Raten von 100 Euro bis zur Volljährigkeit der Kinder bespart. Während der Ansparphase ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland erforderlich. Der Fondssparplan ist aus Sicht der Begünstigten einem marktüblichen ETF-Sparplan sehr ähnlich. Die entsprechenden Mittel werden vom Bund aus Steuermitteln in die „Gemeinschaftsstiftung“ eingebracht. Die Gemeinschaftsstiftung wiederum legt die Mittel über die Fondsgesellschaft am Kapitalmarkt an. Die entsprechenden Anteile werden dem individuellen „Junior-Spardepots“ gutgeschrieben.

Das Ansparen in monatlichen Raten von 100 Euro hat gegenüber einer Einmalzahlung den Vorteil des Durchschnittskosteneffekt (Cost-Average)⁸ und erleichtert die Finanzierung. Die Kosten für ein begünstigtes Kind betragen jährlich 1.200 Euro und über 18 Jahre insgesamt 21.600 Euro. Der Finanzierungsaufwand für einen ge-

⁴ vgl. www.renteneubersicht.de/DE/01_startseite/home_node.html

⁵ vgl. www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html

⁶ vgl. Dreier GG/Kempny, 4. Aufl.2023., GG Art. 14 Rn. 86

⁷ vgl. auch BVerfGE 126, 369 (390 f., Rn. 68); 128, 90 (101, Rn. 32).

⁸ vgl. <https://cost-average-effekt.de/>

samten Geburtsjahrgang beträgt ca. 752 Mio. Euro (Vereinfachte Berechnung auf Basis der Zahlen für 2022 und unter der Annahme, dass alle Kinder bereits im Januar geboren werden: Anzahl der Geburten von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit = 627.405 Geburten⁹ * 100 Euro * 12 Monate).

Der Liquiditätsbedarf läge im ersten Jahr bei ca. 752 Mio. Euro und würde dann von Jahr zu Jahr um jeweils 0,75 Mrd. Euro ansteigen, bis er im 18. Jahr 13,55 Mrd. Euro beträgt. Dieser Betrag von 13,55 Mrd. Euro entspricht dem Aufwand für die Ansparung des Altersvorsorgevermögens für achtzehn Geburtsjahrgänge (ohne Dynamisierung).

Zu II.2.d) Dynamisierung der Sparrate (Prüfauftrag)

Um die Kaufkraft zu sichern, empfiehlt es sich grundsätzlich, die Sparraten entsprechend der Inflation zu dynamisieren. Eine solche Indexierung führt jedoch zu höheren Kosten in der Ansparphase und erschwert die Finanzierung aus Steuermitteln bzw. dem laufenden Haushalt ohne Neuverschuldung. Als Schutz gegen Inflation kann zudem das Investment in Sachwerte wie z. B. Aktien bzw. aktienbasierte ETFs dienen, die als Beteiligungen an Unternehmen per se einen gewissen Schutz vor Inflation bieten. Da eine Dynamisierung für den Erfolg des Konzepts nicht zwingend erforderlich ist und die Finanzierbarkeit auch von zentraler Bedeutung ist, könnte die Dynamisierung auch zunächst zurückgestellt werden.

Zu II.2.e) Keine Zweckentfremdung von Rentenbeiträgen und Bundeszuschüssen

Im Umlageverfahren der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) speisen sich die Einnahmen der Rentenversicherung zum einen aus den Beiträgen der Versicherten und zum anderen aus Bundeszuschüssen und Beiträgen des Bundes. Die Finanzierung der Fondssparpläne darf nicht die Finanzierung des bestehenden Umlagesystems der GRV beeinträchtigen, so dass eine Finanzierung der Fondssparpläne durch Umwidmung von Mitteln des Bundes bzw. der Pflichtbeiträge der Versicherten auszuschließen ist (Verwendungssperre).

Zu II.2.f) Ausgestaltung der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fondssparplan soll renditeorientiert und breit diversifiziert sein und sich am Beispiel des erfolgreichen schwedischen Staatsfonds AP7¹⁰ orientieren, der stark auf Aktien setzt^{11, 12}. Insbesondere sollen dem Fondsmanagement keine Einschränkungen wie beispielsweise sogenannte ESG-Vorgaben¹³ auferlegt werden.

Zu II.2.g) Möglichkeit eines Fondswechsels und eigene Sparplanbeiträge

Im Rahmen des Fondssparplans soll (später) auch ein Wechsel zu einem anderen als dem von der „Gemeinschaftsstiftung“ unterhaltenem Fonds möglich sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der alternative Zielfonds den Zweck der Altersvorsorge sicherstellt und eine Zweckentfremdung der Mittel ausgeschlossen ist. Dies muss durch ein Zertifizierungsverfahren über eine einzurichtende Zertifizierungsstelle sichergestellt sein. In der Konsequenz würde der von der „Gemeinschaftsstiftung“ betriebene Fonds als voreingestelltes Standardprodukt dienen, aus dem über ein Opting-Out in einen zertifizierten anderen Fonds bzw. ETF gewechselt werden kann. Dadurch wird dann auch ein maximaler Wettbewerb sichergestellt.

Des Weiteren soll den Inhabern der „Junior-Spardepots“ nach Erreichen der Volljährigkeit auch eine Fortführung der Fondssparpläne mit eigenen Beiträgen ermöglicht werden. Diese Beiträge sollen auch wie andere Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen der dann geltenden Höchstbeträge steuerlich abzugsfähig sein. Des Weiteren sollen auch Beitragszahlungen Dritter, beispielsweise von Eltern und Großeltern, ermöglicht werden.

Da die Zertifizierung alternativer Fonds sowie die steuerliche Gestaltung zu den Eigenbeiträgen komplex sind und andererseits ein Fondswechsel sowie eigene Beiträge für die Etablierung der „Junior-Spardepots“ nicht wesentlich sind, könnten beide Komplexe zunächst zurückgestellt werden, um Verzögerungen bei der Umsetzung zu vermeiden.

⁹ vgl. Destatis zu den Geburten 2022 www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html

¹⁰ Internet-Präsenz von Sjunde AP-fonden schwedisch und englisch www.ap7.se/

¹¹ vgl. Interview mit dem CEO des schwedischen Pensionsfonds AP7, Richard Gröttheim: „Bis 55 zählen Sie für uns zur jungen Generation“ https://leitwolf-magazin.de/leitwolf-009/bis_55_zahlen_sie_fuer_uns_zur_jungen_generation/

¹² Zur Möglichkeit der Nachbildung von AP7 über ETF <https://dein-vorsorgecoach.de/staatsfonds-schweden/>

¹³ vgl. zum „ESG-Investing“ Deutsche Bank www.deutschewealth.com/de/our-capabilities/esg/what-is-esg-investing-wealth-management.html

Zu II.2.h) Ausgestaltung der Auszahlphase

Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze, optional auch der Vollendung des 65. Lebensjahr, tritt der Versorgungsfall ein. Das im „Junior-Spardepot“ angesparte Kapital steht dann für eine Verrentung oder einen Auszahlungsplan zur Verfügung. Um das Langlebighkeitsrisiko vollständig abzudecken ist eine Verrentung des Kapitalstocks gegenüber einem Auszahlplan vorzugswürdig. Die Verrentung des Kapitalstocks über eine Versicherung kann optional auch eine Hinterbliebenenversorgung einschließen.

Die Höhe des ansparnten Kapitalstocks zur Regelaltersgrenze ergibt sich aus der Höhe der Einzahlungen und der über die Laufzeit erzielten durchschnittlichen Rendite nach Abzug der Verwaltungskosten. Die Rendite wird im Folgenden als Nettorendite verstanden.

Das „Junior-Spardepot“ würde bei einer monatlichen Einzahlung von 100 Euro, insgesamt 21.600 Euro, und einer Rendite von 4 Prozent bei Volljährigkeit des Kindes rund 31.000 Euro betragen. Bei 2 Prozent Rendite etwa 26.000 Euro, bei 3 Prozent etwa 28.500 Euro und bei 5 Prozent rund 34.600 Euro. Dieses Sparguthaben würde dann bei einer Rendite von 4 Prozent ohne weitere Einzahlungen bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren auf über 214.000 Euro anwachsen. Bei 2 Prozent wächst das Depotguthaben auf etwa 68.500 Euro, bei 3 Prozent auf etwa 121.400 Euro, und bei 5 Prozent auf etwa 377.900 Euro an.

Ein Kapitalstock von 214.000 Euro würde bei einem Auszahlplan über 25 Jahre zu einer monatlichen Entnahme von 1.120 Euro ermöglichen. Grundlage ist dabei eine anfängliche Einzahlung von 21.600 Euro und eine durchschnittliche Rendite von 4 Prozent während der Spar- und Auszahlungsphase. Ein Kapitalstock von 68.500 Euro würde bei einem Auszahlplan über 25 Jahre eine monatliche Entnahme von etwa 289 Euro ermöglichen. Basis ist dabei eine anfängliche Einzahlung von 21.600 Euro und einer durchschnittlichen Rendite von 2 Prozent während der Spar- und Auszahlungsphase. Ein Kapitalstock von 377.900 Euro würde bei einem Auszahlplan über 25 Jahre zu einer monatlichen Auszahlung von etwa 2.180 Euro führen. Basis ist dabei eine anfängliche Einzahlung von 21.600 Euro und einer durchschnittlichen Rendite von 5 Prozent während der Spar- und Auszahlungsphase. Je höher die durchschnittliche Rendite ist, desto stärker wirkt sich über die lange Laufzeit auch der Zinseszins-Effekt aus.

Bei einer Verrentung des Kapitalstocks über eine Versicherungslösung ergeben sich – im Vergleich zum reinen Auszahlplan – tendenziell etwas niedrigere Beträge.

In der Auszahlphase sollen Leistungen nach dem Auszahlplan bzw. bei einer Verrentung grundsätzlich nachgelagert besteuert werden.

